

## Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen für das Wirtschaftsjahr 2026

### A.

Auf Grund von § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Böblingen vom 25. November 1991 in der Fassung vom 01. April 2020 und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes beschließt der Kreistag des Landkreises Böblingen für das Wirtschaftsjahr 2026 folgenden Wirtschaftsplan:

### § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im <b>Erfolgsplan</b> mit den folgenden Beträgen	in EUR
Gesamtbetrag der Erträge	97.750.100
<u>Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>97.444.700</u>
<b>Veranschlagtes Jahresergebnis</b>	<b>305.400</b>
2. im <b>Liquiditätsplan</b> mit den folgenden Beträgen	
Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	66.059.400
<u>Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit</u>	<u>62.515.200</u>
<b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.544.200</b>
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	685.048
<u>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>18.554.000</u>
<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-17.868.952</b>
<b>Finanzierungsmittelbedarf</b>	<b>-14.324.752</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.000.000
<u>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>170.000</u>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.830.000</b>
<b>Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b>	<b>-10.494.752</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.000.000 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.700.000 EUR

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000.000 EUR

#### B.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Kreistag beschlossene Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde am 13. Januar 2026 vorgelegt. Mit Erlass vom 09. April 2026 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Feststellungsbeschlusses genehmigt.

Der Haushaltsplan des Landkreises Böblingen einschließlich der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“ und des Eigenbetriebs „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ werden auf der Internetseite des Landkreises öffentlich zugänglich gemacht. Sie sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lrabb.de/start/Service+ +Verwaltung/Finanzen.html>

Auf der Internetseite des Landkreises Böblingen [www.lrabb.de](http://www.lrabb.de) finden Sie den Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne unter Menü / Service & Verwaltung / Dezernate, Ämter & Beauftragte / Steuerung und Service / Finanzen. Sie stehen dort bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung und der folgenden Wirtschaftspläne zur Verfügung.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.

Böblingen, den 13. April 2026

gez.

Roland Bernhard  
Landrat